

Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 6. Juni 1957

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7413

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Aargau

(Vom 22. Mai 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Mai 1957 haben die Stimmberechtigten des Kantons Aargau der vom Grossen Rat am 11. März 1957 beantragten Änderung von Artikel 36 der Staatsverfassung (Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates) mit 36 380 Ja gegen 27 599 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 7. Mai 1957 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

Art. 36

Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für ihre Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen ein Taggeld von 10 Franken und für die Hin- und Rückreise eine nach der Eisenbahn- oder nach der Posttaxe zu berechnende tägliche Reiseentschädigung.

Neuer Text

Art. 36

Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für ihre Teilnahme an den Sitzungen dieser Behörde und ihrer Kommissionen ein Sitzungsgeld von 20 Franken.

Für jeden Sitzungstag wird für die Hin- und Rückreise eine nach Massgabe der Entfernung zu berechnende Reiseentschädigung ausgerichtet.

Neuer Text

Der Grosse Rat setzt für die Ausarbeitung der Berichte durch die Kommissionsreferenten eine angemessene Entschädigung fest.

Die Absätze 1 und 2 des neuen Textes entsprechen inhaltlich dem bisherigen Artikel 36, wobei Absatz 1 an Stelle des seit 1930 unverändert gebliebenen Taggeldes von 10 Franken eine auf 20 Franken erhöhte Entschädigung an Mitglieder des Grossen Rates für ihre Teilnahme an Sitzungen und Kommissionen festlegt. Absatz 2 ersetzt die Berechnung der Reiseentschädigung nach der Bahn- oder Posttaxe durch eine Kilometerentschädigung. Der neue Absatz 3 sieht eine Entschädigung an die Kommissionsreferenten für die Ausarbeitung der Kommissionsberichte an den Grossen Rat vor.

Es ist ohne weiteres klar, dass der abgeänderte Artikel 36 nur das kantonale öffentliche Recht berührt und nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem neuen Verfassungsartikel durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Mai 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung
des Kantons Aargau**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1957,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts enthält,
das der Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 5. Mai 1957 beschlossenen Änderung des Artikels 36 der Staatsverfassung des Kantons Aargau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Aargau (Vom 22. Mai 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7413
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1957
Date	
Data	
Seite	1325-1327
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.